

III. Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die einzelnen Bereiche	Euro	3.7	Zuweisungen für den ÖPNV (§ 33 Abs. 1 Nr. 4)	25.000.000
1. Allgemeine Finanzausweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 5 FAG)		3.8	U3 Investitionsprogramm (§ 33 Abs. 1 Nr. 6)	36.360.000
1.1 Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)	1.017.727.000	3.9	Zuweisungen für kommunale Altenpflegeeinrichtungen (§ 33 Abs. 1 Nr. 7)	15.250.000
1.2 Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2)	503.693.000	3.10	Klimaschutz, energetische Erneuerung (§ 33 Abs. 1 Nr. 9)	11.500.000
1.3 Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2)	796.421.000	3.11	Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen, Gewässer- und Hochwasserschutz (§ 31 Abs.1, § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 12)	35.400.000
1.4 Finanzausweisung an den LWV Hessen (§ 20)	106.895.000	3.12	Maßnahmen der Dorferneuerung (§ 33 Abs. 1 Nr. 11)	14.000.000
Summe der Allgemeinen Finanzausweisungen	2.424.736.000	3.13	Zuweisungen an Kommunen im Rahmen des Aktionsprogramms Sportanlagen (§ 33 Abs. 1 Nr. 14)	10.000.000
2. Besondere Finanzausweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 FAG)			Summe der Zuweisungen für Investitionen	593.110.000
2.1 Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen (§ 22)	133.000.000		Summe der Leistungen nach Nr. 1 bis 3 (Finanzausgleichsmasse)	4.037.917.000
2.2 Zuweisungen für Betreuungsangebote an Schulen (§ 22a)	6.570.000	IV. Grundbeträge		
2.3 Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe (§ 23)	62.700.000	1.	§ 9 Abs. 4 – kreisangehörige Gemeinden	
2.4 Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe (§ 23b)	63.000.000		Der Grundbetrag wird nach den bisher vorläufigen Berechnungen auf 960,92 Euro festgesetzt.	
2.5 Zuweisungen zu den Ausgaben für Kinder- und Jugendberufshilfe, für Projekte der Jugendhilfe und zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen (§ 23c)	1.200.000	2.	§ 15 Abs. 2 – kreisfreie Städte	
2.6 Zuweisungen für die Förderung von Betriebskosten von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder über drei Lebensjahre (§ 23d)	170.700.000		Der Grundbetrag wird nach den bisher vorläufigen Berechnungen auf 2.012,15 Euro festgesetzt.	
2.7 Zuweisungen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten vom Kindergartenbeitrag	61.300.000	3.	§ 17 Abs. 6 – Landkreise	
2.8 Zuweisungen für die Förderung von Betriebskosten von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Lebensjahren (§ 23d)	181.700.000		Der Grundbetrag wird nach den bisher vorläufigen Berechnungen auf 781,21 Euro festgesetzt.	
2.9 Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 24) und für gemeinwirtschaftliche Leistungen im ÖPNV (§ 25)	121.450.000	V. Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage		
2.10 Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater (§ 26)	12.700.000		Der Umlagehebesatz nach § 38 Abs. 2 wird nach den derzeitigen Umlagegrundlagen vorläufig auf 1,31 vom Hundert festgesetzt.	
2.11 Zuweisungen zu den Ausgaben für Bibliotheken, Museen und Musikschulen (§ 26a)	2.250.000			
2.12 Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen (§ 27)	14.000.000			
2.13 Zuweisungen zu den Belastungen der Heilkurorte (§ 27a)	11.500.000			
2.14 Landesausgleichsstock (§ 28)	31.200.000			
2.15 Kosten und Entschädigungen nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden/GV	10.000			
2.16 Zuweisungen an kreisfreie Städte/Landkreise zu den kommunalen Belastungen aus der Hartz IV-Gesetzgebung	100.000.000			
2.17 Abführung an Epl. 15 wegen Kulturregion Rhein-Main	1.791.000			
2.18 Abführung an Kap. 17 03 wegen Zinsbelastungen KFA aus dem Sonderinvestitionsprogramm	45.000.000			
Summe der Besonderen Finanzausweisungen	1.020.071.000			
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG)	Euro			
3.1 Investitionspauschale – allgemein (§ 29)	55.000.000			
3.2 Investitionspauschale ländlicher Raum (§ 29)	20.000.000			
3.3 Investitionspauschale Mittelzentren ländlicher Raum (§ 29)	5.000.000			
3.4 Investitionspauschale – Schulbau (§ 29)	120.000.000			
3.5 Zuweisungen und Zuschüsse zur Krankenhausfinanzierung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1)	241.500.000			
3.6 Kommunale Altlasten- und Abfallbeseitigung (§ 33 Abs. 1 Nr. 3)				
3.6.1 Zuweisungen für kommunale Altlasten- und Abfallbeseitigung	3.500.000			
3.6.2 Zuweisungen für kommunale Gaswerkstandorte	600.000			

291

Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013;

hier: Einführung für Baumaßnahmen des Bundes und des Landes

Mit seinem Erlass vom 28. Februar 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die RPW 2013 für Baumaßnahmen des Bundes zum 1. März 2013 eingeführt.

Die Ausführungen des oben genannten Erlasses sind sowohl bei Baumaßnahmen des Landes als auch des Bundes maßgeblich.

Die RPW 2013 ist ab sofort auch bei Baumaßnahmen des Landes anzuwenden und ersetzt die RPW 2008.

Darüber hinaus ist bei Baumaßnahmen des Landes Folgendes zu beachten:

- Die in den Anlagen der RPW 2013 dargestellten Regelungen und Verfahrensabläufe sind im Rahmen der Wettbewerbsdurchführung grundsätzlich anzuwenden und nur im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden.
- Soweit im Einzelfall nach den Bedingungen und Anforderungen des Projekts weitere Wettbewerbsunterlagen erforderlich sind, sind diese hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
- Die Nachhaltigkeit ist neben der Wirtschaftlichkeit als vordringliches Wettbewerbsziel grundsätzlich zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderungen hieran einzelfallbezogen zu definieren. Die Ziele sind in der Auslobung klar zu benennen.
- Bei interdisziplinären Wettbewerben sind die wettbewerbsrelevanten Fachrichtungen im Preisgericht nach § 6 Abs. 1 RPW zu beteiligen.
- In einem 2-phasigen Wettbewerb nach § 3 Abs. 4 RPW sind alle relevanten Fachrichtungen, auch wenn sie insbesondere in der 2. Phase zum Tragen kommen, bereits in der ersten Phase in der Bewerberauswahl zu berücksichtigen.
- Die Möglichkeit von Rückfragekolloquien nach § 5 Abs. 1 RPW sollte grundsätzlich genutzt werden.

Hessisches Ministerium der Finanzen
FV5070 A-102-IV3

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 2 - 33 b 01

StAnz. 15/2014 S. 326

- Der Einlieferungsschein, zum Nachweis der rechtzeitigen Abgabe, und damit die Entscheidung über Teilnahme oder Ausschluss vom Verfahren kann erst nach Aufhebung der Anonymität am Ende des Wettbewerbs angefordert und eingesehen werden.
- Die Auftragsvergabe nach einem Wettbewerb erfolgt, soweit sie im Anwendungsbereich der Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen – VOF – stattfindet, im nachgeschalteten Verhandlungsverfahren, an dem die Preisträger regelmäßig zu beteiligen sind. Eine Vorfestlegung auf den ersten Preisträger ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ich bitte, die Erfahrungen mit der RPW 2013 zu dokumentieren. Diese werde ich nach Ablauf eines Jahres abfragen. Dieser Erlass tritt an die Stelle des Erlasses vom 23. Dezember 2009 (StAnz. 2010 S. 61).

Wiesbaden, den 11. Juli 2013

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1046A-101-IV8b
– Gült.-Verz. 434 –

StAnz. 15/2014 S. 327

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

292

Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung vom 6. August 1955 in der Neufassung vom 8. Juli 1999 (KSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547), hat das Land Hessen folgende Kulturgüter in das „Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter“ aufgenommen:

Verz.-Nr.	Kennzeichnung	Meister/Epoche	Beschreibung	Material
07851	Buch	Johannes Gutenberg (um 1400-1468) 1452-1454/55	Gutenberg-Bibel B 42, Frankfurter Exemplar Einbandmaß 40 x 31 cm, 645 Blätter in 2 Bänden (Bd. 1 326, Bd. 2 329 Blätter), mithin 1.290 Seiten	Papier
07852	Dokument	Ludwig Bickell (1838-1901) 1869 bis 1900	Sammlung von Fotografien hessischer Bau- und Kunstdenkmäler Maße 9 x 12 bis 30 x 40 cm 2.957 Stück	Glasnegative

Wiesbaden, den 24. März 2014

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
IV 3.1 - 753/21.010-(0086)
IV 3.1 - 753/21.010-(0115)

StAnz. 15/2014 S. 328

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

293

Vorhaben der RWE Power AG, Kraftwerk Biblis, 68647 Biblis;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die RWE Power AG hat beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager für radioaktive Abfälle und Reststoffe (LAW-Lager 2) auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Biblis beantragt. Der Antrag umfasst den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen wie Abfälle und Reststoffe aus dem Betrieb und dem Rückbau am Standort Biblis sowie Großkomponenten mit einer maximalen Gesamtaktivität von 6 E +17 Becquerel (Bq).

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen,

ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 11. März 2014

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
Abteilung IV Kerntechnische Anlagen und
Strahlenschutz
IV 6c – 99 d 16.01.02 (LW 01/12)

StAnz. 15/2014 S. 328